

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 53 (1946)

Heft: 12

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Südoststaaten. Vor allem die hochentwickelte schweizerische Textilmaschinen- und Zubehörindustrie sollte — und dies sei immer wieder gesagt — die Tatsache des Ausfalles der früher so umfangreich gewesenen deut-

schen Lieferungen, vor allem auch an Textilchemikalien und Farben, rechtzeitig nützen und je nach Lage der Dinge alle Wege beschreiten, die zur festen Verankerung der Geschäftsbeziehungen auch in späterer Zeit führen.

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern:

	Zehn Monate Januar—Oktober			
	1946		1945	
Ausfuhr:	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Gewebe	46 817	207 200	19 116	74 477
Bänder	2 197	12 441	1 194	5 735
Einfuhr:				
Gewebe	6 166	18 698	437	1 119
Bänder	12	113	0,4	5

Die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Mischgeweben zeigt im Oktober der Menge nach dem Vormonat gegenüber einen bescheidenen Ausfall, ist aber der Höchstmenge des Monats Juli gegenüber um ein volles Drittel gefallen. Der Wert der Ware ist mit 18,7 Millionen etwas größer als im Vormonat, steht aber um 9 Millionen Franken hinter der Summe des Monats Juli zurück. Die Auswirkungen der Ausfuhrsperrung und Kontingentierungen im Verkehr mit Belgien, den Ländern des Sterlingblocks und Schweden sind im abgelaufenen Monat noch nicht in vollem Umfange zur Geltung gekommen, da in diesem Zeitraum immer noch große Posten Ware die Grenze überschritten haben, für welche die Ausfuhrbewilligungen schon vorlagen. Die Monate November und Dezember werden in dieser Richtung zweifellos deutlichere Aufschlüsse geben. Was die Absatzgebiete im allgemeinen anbetrifft, so haben alle bedeutenderen Märkte — Frankreich, Spanien und Portugal immerhin ausgenommen — verhältnismäßig viel Ware aus der Schweiz bezogen und sollte die Ausfuhr in den beiden nächsten Monaten noch ansehnliche Mengen und Werte zeigen, so dürfte mit einem Jahresergebnis von mindestens 230 Millionen Fr. zu rechnen sein; es bedeutet dies den beiden Vorjahren gegenüber mehr als eine Verdoppelung und die Summe würde ungefähr dem Betrag entsprechen, der in Vor-Krisenjahren ausgewiesen wurde. Zum Unterschied zu den damaligen Zeiten ist jedoch hervorzuheben, daß sich nunmehr auch die Baumwollweberei mit großen Umsätzen am Auslandsgeschäft in Kunstseiden- und insbesondere in Zellwollgeweben beteiligt.

In der Zusammensetzung der Ausfuhr hat der Monat Oktober keine nennenswerten Verschiebungen gebracht. Die so beanstandete Ausfuhr von kunstseidenen Geweben hat sich auf 1741 q belaufen, was ungefähr dem Monatsdurchschnitt 1946 entspricht. Die Ausfuhr von Seidengeweben, zu denen auch größere Posten Tücher und Schärpen hinzukommen, verzeichnet für den Monat Oktober einen bemerkenswerten Aufschwung.

Im Monat Oktober hat auch die Einfuhr ausländischer Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe bedeutend zugenommen. Es handelt sich um eine Menge von 1370 q im Wert von 4,6 Millionen Franken. Diese Einfuhr, an der hauptsächlich Italien und ferner im wesentlichen Frankreich, Deutschland und Oesterreich beteiligt sind, ist im Verhältnis zu der Einwohnerzahl des Landes außerordentlich groß, dient aber zur Erleichterung der für gewisse Artikel immer noch ungenügenden inländischen Versorgung. An der Einfuhr in den zehn ersten Monaten 1946 im Betrage von 18,7 Millionen Franken sind die kunstseidenen Gewebe mit 11,7 Millionen Fr. beteiligt.

Was die Bänder anbetrifft, so ist, der großen ausländischen Nachfrage entsprechend, die Ausfuhr wei-

ter im Steigen begriffen, doch macht sich der Wettbewerb insbesondere der französischen Bandweberei, schon geltend. Die Einfuhr ist belanglos. Angesichts dieser Verhältnisse hat der Bundesrat am 1. Dezember 1946 beschlossen, die im August 1940 angeordnete starke Erhöhung des schweizerischen Zolles auf Seiden- und Kunstseidenbänder wieder aufzuheben. Demgemäß ist der Zoll von 2000 Fr. je q in Wegfall gekommen und wird durch den ursprünglich für Bänder aus Seide oder Kunstseide, wie auch für Sammetband bestandenem einheitlichen Satz von Fr. 400.— ersetzt.

Die Beschwerden und Vorwürfe an die schweizerische Exportindustrie, die aus Gewinnabsichten den Inlandsmarkt vernachlässige, nehmen kein Ende und haben ihren Weg bis zu den obersten Behörden gefunden, wobei allgemein schon eine Mehrausfuhr den Vorkriegsjahren gegenüber als übertrieben bezeichnet wird. Zu den Industrien, deren Auslandsgeschäft im Vergleich zu den Vorkriegsjahren gewaltig zugenommen hat, gehört nun auch die Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollweberei, die sich in jenen Zeiten in einer schweren Krise befand und ihre Ausfuhr auf einige Millionen Franken hatte sinken sehen. Das Wiederaufleben der Ausfuhr bedeutet also in diesem Falle nur die Wiederherstellung eines früheren Zustandes, wobei insbesondere an die Jahre 1920 bis 1930 erinnert sei. Diese Feststellungen ändern aber nichts an der Tatsache, daß es der Stickerei und namentlich der Konfektionsindustrie, die nunmehr ebenfalls ein bedeutendes Ausfuhrgeschäft tätigen, an Stickböden und Futterstoffen fehlt. Dieser Mangel ist allerdings zum guten Teil darauf zurückzuführen, daß sich die in Frage kommenden Firmen nicht zeitig mit Ware eingedeckt haben. Trotzdem muß insbesondere die Kunstseidenweberei versuchen, nach Möglichkeit den dringendsten Bedürfnissen gerecht zu werden. Der Umstand, daß die Ausfuhr nach den wichtigsten Absatzgebieten der schweizerischen Seiden- und Kunstseidenweberei nunmehr in außerordentlichem Maße gedrosselt wird, dürfte eine angemessene Bedienung der schweizerischen Kundschaft erleichtern.

Ertrag der Zölle aus der Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben und Zollbelastung. Die Eidgen. Oberzolldirektion hat die Zolleinnahmen für die verschiedenen Warenkategorien im Jahre 1945 veröffentlicht. Für die Gruppe der Flachs-, Baumwoll-, Woll- und Seidenindustrie ergibt sich eine Gesamteinnahme von rund 1,8 Millionen Franken; an dieser Summe ist die Kategorie der „Seide“ mit insgesamt 485 458 Fr. oder 27% beteiligt. Für das Jahr 1944 stellte sich der entsprechende Posten auf 245 354 Fr. Die Zunahme der Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben kommt also auch in der Steigerung der Zollerträge zum Ausdruck.

Was die Gruppe der Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe anbetrifft, so hat sie im Jahre 1945 einen Zollertrag von 395 120 Fr. abgeworfen, bei einem Gesamteinfuhrwert von 1,9 Millionen Fr. Auf die Kopfzahl gerechnet entspricht die Gesamteinfuhr einem Betrag von 44 Rappen. Der Anteil der Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe am Gesamtertrag der Zölle macht 0,52% aus.

Was die einzelnen Gewebearten anbetrifft, so haben die Gewebe, ganz oder teilweise aus Seide, eine Summe von Fr. 46 586 erbracht bei einer Zollbelastung der Ware im Verhältnis von 13,3% für reinseidene und von

9,30% für mit Seide gemischte Gewebe. Die Einfuhr von Kunstseidengeweben hat 86 309 Fr. abgeworfen, wobei die Zollbelastung, je nach Gewebeatart von 17,2 bis auf 40,6% des Warenwertes ansteigt. Für die zellwollenen Gewebe, rein und gemischt, wird eine Zolleinnahme von 147 601 Fr. ausgewiesen; die Zollbelastung ist verhältnismäßig hoch, denn sie schwankt von 11,3 bis 56,9%. Die unbedeutende Einfuhr von Tüchern und Schärpen endlich hat nur 2 564 Fr. abgeworfen, bei einer Zollbelastung zum Warenwert von 16,3%. Für Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgarne ist der Zoll belanglos; eine Ausnahme machen nur die Nähseiden für Kleinverkauf, für welche eine Zollbelastung von 7,4% nachgewiesen wird.

Exportdrosselung bewirkt Konjunktumschwung. Die gegenwärtige Hochkonjunktur in der schweizerischen Textilindustrie scheint ihren Kulminationspunkt erreicht, ja bereits überschritten zu haben. Nicht daß der Bedarf an Waren aller Art gedeckt wäre und die Nachfrage aus dem Ausland nach Schweizertextilien aufgehört hätte. Im Gegenteil, das rege Interesse an Geweben aller Art, die das Ausland aus der Schweiz beziehen möchte, hält unvermindert an und die einlaufenden Aufträge garantieren die Beschäftigung auf weite Sicht. Trotzdem scheinen sich die Gemüter der Schweizer zu erregen. Da ist vor allem der Konfektionär und der Detaillist, die sich über Warenmangel im Inlande beklagen und die Exportindustrie hierfür verantwortlich machen. Der Konsument schimpft über zu hohe Preise, weil alle Ware zu besseren Preisen ins Ausland expediert werde. Alles Mögliche und Unmögliche wird dem Export in die Schuhe geschoben und gewisse „Volkswirtschaftler“, die zur Verwirklichung ihrer staatspolitischen Ziele nach dem Kriege lieber eine Krise als Hochkonjunktur gehabt hätten, haben unserer Wirtschaft den Kampf angesagt. Im eidgenössischen Parlament wurde die Forderung nach Erhebung von Exportprämien und nach Einführung der Exportkontingentierung gestellt. Der Bundesrat lehnte zwar diese Begehren ab, umso überraschender ist aber die nun in jüngster Zeit verfügte Exportdrosselung wegen Transferschwierigkeiten, die zu direkten Ausfuhrverboten führt. Fast das gesamte Auslandsgeschäft ist damit einer schweren Belastungsprobe ausgesetzt. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise der Export nach Belgien, das zur Zeit als das zweitgrößte Abnehmerland zu betrachten ist, durch das neue belgisch-schweizerische Handelsabkommen, auf einen Bruchteil des bisherigen Umsatzes heruntergeschraubt worden. Dies bedeutet für viele Exportfirmen und Fabrikanten einen schweren Schlag, der sie umso empfindlicher trifft, weil ähnliche Einschränkungen auch für die Ausfuhr nach den Ländern des Sterlingblocks zu erwarten sind. Begründet werden diese Maßnahmen, wie bereits angedeutet, wegen bestehenden „Transferschwierigkeiten“, die auf mangelnde Einfuhren aus den betreffenden Ländern zurückzuführen seien. Insofern dies den Tatsachen entspricht, muß aber in diesem Zusammenhange daran erinnert werden, daß nahezu die gesamte Einfuhr heute noch kontingentiert ist. Verschiedene Importeure, die für die Schweiz lebenswichtige Güter einzuführen hatten, mußten mangels eines Kontingentes auf den Import verzichten. Manche Exporteure könnten über den Weg der Kompensation Exportgeschäfte tätigen, wenn der Import nicht in derart straffer Weise staatlich gelenkt wäre. Wir haben die Auffassung, daß dadurch der Schweizerindustrie unabsehbarer Schaden zugefügt wird. Gerade im Momente, wo die ausländische Konkurrenz bereits wieder fühlbar in Erscheinung tritt, werden dem Schweizerfabrikanten, der unbedingt auf den Export angewiesen ist, durch behördliche Maßnahmen Bremsklötze angelegt, die sich über kurz oder lang sehr nachteilig für unsere Wirtschaft auswirken werden.

Die ganze Angelegenheit ist aber auch noch von der psychologischen Seite zu betrachten. Der Schweizerfabrikant und Exporteur stand bis heute im Ausland im Rufe, daß er eingegangene Verträge genau erfüllt. Durch die

behördlichen Maßnahmen ist ihm aber jede Möglichkeit zur Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen, gegenüber seinem ausländischen Kunden, genommen. Die Rückwirkungen solcher „Geschäftsprinzipien“ werden zweifellos nicht ausbleiben und es sollte zum mindesten verlangt werden, daß bereits abgeschlossene Auftragsbestätigungen voll ausgeführt werden dürfen. In diesem Sinne sei den zuständigen Instanzen und Verbänden empfohlen, in Bern vorstellig zu werden. hg.

Ausfuhr nach Belgien. In der November-Nummer der „Mitteilungen“ ist auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, die unerwarteterweise der Ausfuhr nach Belgien erwachsen sind und zwar namentlich deshalb, weil die belgischen Lieferungen in die Schweiz die für die schweizerische Ausfuhr nach diesem Lande, wie auch für den Fremdenverkehr und Zinsendienst erforderlichen Summen nicht mehr aufzubringen vermögen. Die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements hat infolgedessen eine drastische Kürzung der Ausfuhrkontingente auch für Gewebe verfügt, die eine Kontingentierung sämtlicher mit Belgien arbeitenden schweizerischen Firmen zur Folge hat. Angesichts des außerordentlich großen Auftragsbestandes, der von schweizerischen Firmen in der Zeit unbeanstandeter Ausfuhr aufgenommen wurde, wird die nunmehr angeordnete Beschneidung der Lieferungsverpflichtungen umso härter empfunden. Die zuständigen Kontingentsverwaltungsstellen der beteiligten Berufsverbände haben die ihnen angeschlossenen Firmen über die Verhältnisse unterrichtet.

Ausfuhr nach den Ländern des Sterlingblocks. Gleich wie im Geschäft mit Belgien, haben die zuständigen Bundesbehörden nunmehr auch bei der Ausfuhr nach den sogenannten Ländern des Sterlingblocks eingegriffen, da der für den Absatz nach diesen Absatzgebieten zur Verfügung stehende Kredit erschöpft ist. Die Folge besteht in der Notwendigkeit einer Kontingentierung der Ausfuhr auch nach den Sterlingmärkten, von denen die Südafrik, Union, Britisch-Indien, Ceylon, Irland und besonders Großbritannien selbst in bescheidenem Umfange auch genannt seien. Der Kredit ist allerdings in weitgehendem Maße vom Fremdenverkehr in Anspruch genommen worden, der sich nunmehr ebenfalls mit einer Einschränkung wird abfinden müssen. Ueber die zunächst für ein halbes Jahr im Rahmen von Kontingenten noch mögliche Ausfuhr, geben die Kontingentsverwaltungsstellen der in Frage kommenden Berufsverbände Auskunft.

Ausfuhr nach Jugoslawien. Am 15. Oktober 1946 ist ein neues schweizerisch-jugoslawisches Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr in Kraft getreten. Die Vereinbarung, die im Schweiz. Handelsamtsblatt veröffentlicht wurde, gilt vorläufig bis zum 30. September 1947. Der gegenseitige Zahlungsverkehr wird in Schweizerfranken zu einem festen Kurs abgewickelt. Da die jugoslawische Regierung zunächst die Lieferung anderer, für das Land lebenswichtiger Waren als Textilerzeugnisse verlangte, so fehlen in den Ausfuhrlisten Garne und Gewebe. Dieser Mangel soll jedoch spätestens bei Anlaß der Erneuerung des Abkommens behoben werden.

Ausfuhr nach Schweden. Die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Baumwollgeweben nach Schweden muß infolge unzureichender Einfuhr schwedischer Erzeugnisse nach der Schweiz eine Beschränkung erfahren, die sich vorläufig in einer besondern Regelung der Auszahlungsbewilligungen äußert. Die mit Schweden arbeitenden Ausfuhrfirmen sind von ihren Berufsverbänden entsprechend unterrichtet worden und ebenso über die von Schweden nunmehr zugestandene bescheidene Erhöhung der schwedischen Höchstpreise.

Ausfuhr nach der Tschechoslowakei. Das Schweizerisch-tschechoslowakische Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr vom 3. Mai 1946 ist am 31. Oktober abgelaufen, wurde jedoch vorläufig bis zum 31. Dezember 1946 verlängert, mit Zuteilung der entsprechenden Wertkontingente.

Großbritannien — Zunehmender Textilhandel. Die Prüfung der statistischen Angaben die sich auf die Entwicklung des Textilhandels in Großbritannien im Laufe der letzten Monate beziehen, weist eindeutig auf eine erhebliche Zunahme hin. Die von der Wholesale Textile Association in Verbindung mit der Bank von England ausgearbeiteten Umsatzzahlen zeigten, daß sich im August 1946 die Verkäufe im Textilgroßhandel um 55,3 Prozent gegenüber August 1945 ausgeweitet hatten. Gleichzeitig waren die Lagerbestände um 27,6 Prozent größer als im August 1945. Die Zunahme in den Verkäufen im August war in der Hauptsache auf die Freigabe von neuen Textildcoupons zurückzuführen. Im August 1945 war eine solche Freigabe nicht erfolgt. Dieser Entwicklungsgang wird im übrigen auch durch die monatlichen Textilindexziffern bestätigt.

Im September bewegte sich die Entwicklung auf der gleichen Linie. Im Vergleiche mit September 1945 waren die Verkäufe im Textilgroßhandel um 41 Prozent höher, und die Lagerbestände um 27,3 Prozent größer. Vom August 1946 zum nächstfolgenden Monat nahmen die Verkäufe um 25 Punkte zu und erreichten hiemit die Indexzahl 167. Dem gegenüber verzeichneten die Lagerbestände in der gleichen Zeitspanne einen weiteren Rückgang um 8 Punkte auf die Indexziffer 92. — G. B. —

Großbritannien — Großhandels- und Detailpreise für Nylonstrümpfe. Eine kürzliche Verfügung des Board of Trade (Handelsministeriums) setzte die Qualitätsbestimmungen für Nylonstrümpfe fest und führte gleichzeitig die nachstehenden Großhandels- und Detailpreise für fünf Typen vollgeformter (fully-fashioned), sowie zwei Typen nahtloser (no-seam) Nylonstrümpfe ein. Die Preise sind in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben. In der Tabelle sind auch die entsprechenden Gegenwerte in

Schweizerwährung, auf Grund des gegenwärtigen Kurses (1 £ = 17,35 Schw. Fr.) berechnet, aufgenommen.

Vollgeformte (fully-fashioned) Nylonstrümpfe

Großhandelspreise je Dutzend		Detailpreise je Paar	
62 shilling	(Schw. Fr. 53.75)	8 shilling 3 pence	(Schw. Fr. 7.50)
66 „	(Schw. Fr. 57.23)	8 „ 10 „	(Schw. Fr. 7.66)
69 „	6 pence (Schw. Fr. 60.27)	9 „ 3 „	(Schw. Fr. 8.02)
72 „	(Schw. Fr. 62.43)	9 „ 7 „	(Schw. Fr. 8.31)
74 „	(Schw. Fr. 64.16)	9 „ 10 „	(Schw. Fr. 8.53)

Nahtlose (no-seam) Nylonstrümpfe

Einzigster Großhandelspreis je Dutzend	Einzigster Detailpreis je Dutzend
52 shilling (Schw. Fr. 45.09)	6 shilling 11 pence (Schw. Fr. 6.—)

Sowohl im Groß- wie im Detailhandel sind die angegebenen Notierungen Maximalpreise. Bei den zwei teuersten vollgeformten Nylonstrumpfkategorien handelt es sich um Ganznylonstrümpfe.

Im Zusammenhange mit dieser Verfügung wurde bekanntgegeben, daß gegenwärtig nur geringe Mengen von Nylogarn zur Verfügung stehen. Sobald Nylonstrümpfe in den Detailhandel gelangen, wird es sich daher auf absehbare Zeit nur um kleine Quantitäten handeln können. — G. B. —

Transitveredlungsverkehr. Einer Mitteilung im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 13. November 1946 ist zu entnehmen, daß ab 15. gleichen Monats für die gesamte Ausfuhr von im aktiven Transitveredlungsverkehr in der Schweiz veredelten ausländischen Rohwaren Ausfuhrbewilligungen eingeholt werden müssen; diese werden nur noch im Rahmen der für die einzelnen Länder zur Verfügung stehenden Kontingente erteilt.

Industrielle Nachrichten

Schweiz — Treibriemen von außerordentlicher Größe. Bei einem Besuch der Firma Staub & Cie., Lederwerke, Männedorf, hatten wir kürzlich Gelegenheit, ein Monstrum von einem Treibriemen zu sehen. Dessen Ausmaße dürften für unsere Techniker, denen die verschiedenen Ledergarnituren der Firma Staub & Cie. für die Spinnerei und Weberei bekannt sind, von einigem Interesse sein. Der Riemen hatte bei einer Länge von 58,2 m eine Breite von 1800 mm und eine Dicke von 17 mm und ein Gewicht von rund 1960 kg. Die Häute mußten in drei Schichten übereinander zusammengeleimt werden. Für die Anfertigung desselben mußten der Arbeitstisch und die schwere Preßmaschine verbreitert werden. Die Arbeitszeit für die Vorbereitung des Leders und die Herstellung des Riemens belief sich annähernd auf drei Monate und beschäftigte zeitweise 8—10 Mann.

Die Firma hatte zwei solcher Riesen-Riemen anzufertigen. Jeder derselben wird künftig als wertvolles Schweizerprodukt in einem polnischen Blechwalzwerk die 1860 PS-Leistung eines Elektromotors auf eine Schwungscheibe von 10 000 mm Durchmesser und 2000 mm Breite übertragen und dabei eine Last im Gewicht von annähernd 40 t antreiben.

Es war dies nach dem unlängst vereinbarten polnisch-schweizerischen Handelsabkommen der erste große Kompensationsauftrag, den Polen der Schweiz erteilte. Als Kompensation lieferte Polen 280 t feuerverzinkte Bleche.

Versorgung der schweizerischen Weberei mit Kunstseide. Die Versorgung der schweizerischen Kunstseidenweberei mit Viskose-Kunstseide ist durch ein zwischen dem Verband Schweiz. Kunstseidefabriken und den beteiligten Webereiverbänden getroffenes Abkommen zum großen Teil gesichert. Die schweizerischen Kunstseidefabriken sind jedoch nicht in der Lage, den gesamten Bedarf, der früher in bedeutendem Maße auch durch ausländische

dische Ware gedeckt wurde, sicherzustellen; dies umso weniger, als nunmehr auch die Baumwollweberei große Mengen beansprucht. Es kommt hinzu, daß in der Schweiz Acetat- und Kupferkunstseide nicht hergestellt wird. Die Einfuhr ausländischer Kunstseide hat nunmehr eingesetzt, wobei es sich insbesondere um Lieferungen aus Holland, Belgien, Großbritannien und Italien handelt, doch ist die Menge noch viel zu klein, um die notwendige Entlastung zu verschaffen und, da überdies die Preise der ausländischen Kunstseide höher sind als diejenigen der einheimischen Ware, so kann, infolge der Vorschriften der Eidg. Preiskontrollstelle, das fremde Erzeugnis nur für zur Ausfuhr bestimmte Gewebe verwendet werden. Die Preise der schweizerischen Kunstseide haben im übrigen mit Bewilligung der zuständigen Behörde, vor kurzem eine Erhöhung erfahren.

Die Versorgung der Weberei mit Kunstseide hat bedauerlicherweise durch den Streik der Feldmühle AG. in Rorschach eine empfindliche Störung erfahren, beziehen doch die meisten Kunstseidenwebereien einen Teil ihres Rohstoffes von dieser Firma. Die Folgen eines Weiterandauerns dieser Arbeitsniederlegung, die sich nunmehr zu einer reinen Machtfraße entwickelt hat, sind für die Weberei verhängnisvoll, da ein Ersatz nicht aufzutreiben ist und infolgedessen die Stilllegung von Stühlen mit allen ihren Folgen droht.

Deutschland — (Korr.) Aus der Wirk- und Strickwaren-Industrie Deutschlands liegt gegenwärtig ein näherer Bericht aus der britischen Besetzungszone vor. Dieser Zweig der Textilindustrie hat dort seinen Hauptsitz im Sauerland, in der Gegend von Münster und im Aggertal. Im großen und ganzen hat der Krieg nur geringe Zerstörungen angerichtet; die Schäden erreichen bei weitem nicht jenes Ausmaß wie bei den Spinnereien und in der linksrheinischen Textilindustrie, die teilweise wäh-